

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im August 2026-Mü/fö

Mandanten-Rundschreiben 05/2026

Aufzeichnungspflichten für Arbeitszimmerkosten • Passivierung von Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren • Bodenrichtwerte zur Immobilienbewertung • Betriebsstättenbegriff

Sehr geehrte Damen und Herren,

entgeltliche Übertragungen unter nahen Angehörigen müssen oftmals im Hinblick auf die begrenzte Möglichkeit der Finanzierung durch den Erwerber mit einer Ratenvereinbarung verknüpft werden. Der BFH hat nun in Abweichung von der früheren Rechtsprechung entschieden, dass solche Ratenvereinbarungen regelmäßig weder zu einer Belastung mit Schenkungsteuer noch zu Kapitaleinkünften führen.

In einer Sonderbeilage gehen wir auf das aktuelle Schreiben der FinVerw zur Abgrenzung des Begriffs der Betriebsstätte ein. Dieser Begriff spielt nicht nur bei der Gewerbesteuer eine Rolle, sondern insbesondere im internationalen Kontext bei der Zuordnung von Besteuerungsrechten. Regelmäßig wird das Besteuerungsrecht in Doppelbesteuerungsabkommen bei gewerblichen oder auch bei freiberuflichen Einkünften dem Betriebsstättenstaat zustehen.

Partner

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Frank Jochim
Rechtsanwalt · Steuerberater

Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Jonas Borchard
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Eike Temme
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

Joachim Hoffmann
Steuerberater

Steffen Welge
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Markus Preuß
Steuerberater

Kristina Hildebrandt
Steuerberaterin

Jürgen Berlin
Steuerberater

Freie Mitarbeiter

Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Ingrid Goldmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberaterin

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0

eMail: info@fp-goettingen.de
www.fp-goettingen.de

Sitz der Gesellschaft: Göttingen
Amtsgericht Hannover PR 120151

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Koalitionsausschuss vom 1.7.2026: Angekündigte Steuerentlastungen
- 2 Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen muss rechtzeitig beantragt werden
- 3 Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit einer Erbauseinandersetzung als abziehbare Nachlassverbindlichkeiten
- 4 Erbauseinandersetzung kann ausnahmsweise der Grunderwerbsteuer unterliegen
- 5 Schenkungsteuer: Unentgeltliche Zuwendung einer Kapitallebensversicherung unter Nießbrauchsvorbehalt
- 6 Private Veräußerungsgeschäfte: Grundstücksübertragung unter Anrechnung auf eine zukünftige Zugewinnausgleichsforderung als Anschaffung

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 7 Minijob: Rücknahme der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab Juli möglich
- 8 Steuerliche Behandlung einer aus den Niederlanden bezogenen Altersrente
- 9 Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab Juli 2026
- 10 Steuersatzermäßigung für in 2025 bezogene außerordentliche Einkünfte muss in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden
- 11 Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen auch bei Anrechnung auf andere freiwillige Arbeitgeberleistungen

Für Unternehmer und Freiberufler

- 12 Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte
- 13 Anhebung des Mindest-Gewerbesteuerhebesatzes ab 2027
- 14 Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer: gesonderte Aufzeichnungspflichten
- 15 Zur Passivierung von Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren
- 16 Formeller Buchführungsmangel bei fehlendem Ausweis von Stornobuchungen im elektronischen Kassensystem
- 17 Umsatzsteuerliche Fragen im Zusammenhang mit Krankenbeförderungen durch Taxi- und Mietwagenunternehmen

Für Personengesellschaften

- 18 Rücklagenübertragung nach § 6b EStG ist gesellschafterbezogen zu prüfen

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 19 Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung: Grundsätzlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen

Für Hauseigentümer

- 20 Grundsteuerwertfestsetzung: Anwendung des richtigen Bodenrichtwertes
- 21 Niedersächsischer Landtag beschließt punktuelle Änderung des Grundsteuergesetzes
- 22 Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale: Kein Übergang der Begünstigung auf den Erben

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 23 Rechtsänderung bei der Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing
- 24 Hinzurechnung von Gewinnminderungen aus Wertberichtigungen nach § 8b Abs. 3 Satz 3 ff. KStG im Zusammenhang mit stillen Beteiligungen
- 25 Vergütung für die Fortführung des Geschäftsführeramts beim Verkauf von Geschäftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft – Abgrenzung zwischen Veräußerungspreis und Arbeitslohn
- 26 Keine Haftung eines früheren GmbH-Geschäftsführers nach Verlust seiner Organstellung bei fortdauernder Eintragung im Handelsregister

Betriebsstättenbegriff und die Betriebsstättenbegründung – Aktualisiertes Schreiben der FinVerw

- 27 Bedeutung der Abgrenzung des Begriffs der Betriebsstätte
- 28 Begriffsdefinition in der Abgabenordnung
- 29 Geschäftsleitungsbetriebsstätte
- 30 Begründung einer Betriebsstätte durch Bauausführungen und Montagen
- 31 Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten
- 32 Ausgewählte Einzelfälle zur Abgrenzung der Betriebsstätte
- 33 Ständiger Vertreter

Für alle Steuerpflichtigen

1 Koalitionsausschuss vom 1.7.2026: Angekündigte Steuerentlastungen

Das Ergebnis des Koalitionsausschusses v. 1.7.2026, welches in dem Kurzpapier „Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ v. 2.7.2026 festgehalten ist, enthält auch wichtige steuerrechtliche Vorhaben. Zu nennen sind insbesondere folgende Aspekte:

- Einkommensteuertarif: Turnusmäßig erfolgt diesen Herbst eine Überprüfung des Grundfreibetrags. Insoweit ist mit einer Anhebung zum 1.1.2027 zu rechnen. Dies betrifft ebenso den Kinderfreibetrag und das Kindergeld. Der „kalten Progression“ soll mit einem Abflachen der zweiten Progressionszone, die mit einer Rechtsverschiebung des Spitzensteuersatzes einhergeht, begegnet werden.
- Der „Spitzensteuersatz“ von 42 % soll unverändert bleiben (dann aber etwas später einsetzen). Der fünfte Bereich des ESt-Tarifs (sog. „Reichensteuer“) soll angepasst werden: Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250 000 € gilt der Steuersatz von (unverändert) 45 % und ab einem zu versteuernden Einkommen von 280 000 € dagegen ein Steuersatz von 47 %. Mithin soll sich die Spitzenbelastung auf 47 % erhöhen.
- Der Arbeitnehmerpauschbetrag soll angehoben werden.
- Der Pauschalsteuersatz bei den sogenannten Minijobs soll von zwei auf fünf Prozent angehoben werden, was ausschließlich die Belastung der Arbeitgeber erhöhen würde. Nach den Vorschlägen der Rentenkommission sollen Minijobs zukünftig allerdings nur noch bei Schülerinnen und Schülern in Frage kommen.
- Die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen soll von 20 % auf 15 % reduziert werden, d.h. die maximale Entlastung sinkt ab 2027 von 1 200 € auf 900 € pro Jahr.
- Für den steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlag soll die Obergrenze bis zu einem Stundenlohn von 75 € zum 1.1.2027 erhöht werden und gleichzeitig soll der steuerfreie Zuschlag im Regelungsbereich eines Tarifvertrages vollständig beitragsfrei gestellt werden. Damit werden solche Zuschläge steuerlich vorteilhafter.
- Um einen zügigen Wechsel von einem Job in den nächsten Job attraktiver zu machen, sollen Abfindungszahlungen steuerlich privilegiert werden. Der steuerliche Vorteil soll dabei umso größer sein, je schneller eine neue Beschäftigung aufgenommen wird.
- Die Abgabe der Steuererklärung soll erleichtert werden. Vorgesehen ist eine automatisch vorausgefüllte, digitale Steuererklärung.
- Angekündigt ist ein Steuervereinfachungsgesetz: „Wir wollen den Steuerzahler von unnötigem Aufwand entlasten und die Abgabe der Steuererklärung vereinfachen. Dazu sind die Finanzminister des Bundes und der Länder im intensiven Austausch und erarbeiten gemeinsame Vorschläge. Die Bundesregierung wird auf dieser Basis bis zum Herbst 2026 Vorschläge zur Steuervereinfachung, zur Verbesserung des Optionsmodells sowie zur Beschleunigung in einem Steuervereinfachungsgesetz bündeln.“

Hinweis:

Für den unternehmerischen Bereich bedeutet dies: Die bereits umgesetzte schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem Jahr 2028 wird nicht vorgezogen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, an denen natürliche Personen beteiligt sind, werden zukünftig mit max. 47 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet. Zwar wirkt sich insoweit auch die Tarifentlastung im unteren und mittleren Bereich aus, jedoch kommt es bei größeren Gewinnen, wie regelmäßig im Bereich der mittelständischen Wirtschaft, zu merklichen Belastungssteigerungen. Damit gewinnt für Personengesellschaften die Begünstigung nicht entnommener Gewinne und vor allem die Option zur Körperschaftsbesteuerung weiter an Bedeutung.

2 Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen muss rechtzeitig beantragt werden

Altersvorsorgeaufwendungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung („Riester-Rente“) werden im Grundsatz durch entsprechende Zulagen steuerlich gefördert. Alternativ kann der Stpfl. diese Aufwendungen auch unter bestimmten Bedingungen und betragsmäßig beschränkt als Sonderausgaben geltend machen. Hierbei erfolgt durch das FA im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Günstigerprüfung. Ist der steuerliche Effekt höher als die bereits erhaltene Zulage, so wird der Sonderausgabenabzug (unter Anrechnung der Zulage) gewährt.

Allerdings bedürfen der Sonderausgabenabzug und die Günstigerprüfung durch das FA eines Antrags in der Einkommensteuererklärung unter Angabe der entsprechenden Daten. Bis 2018 war zusätzlich auch eine an den Anbieter gerichtete Einwilligung des Stpfl. in die Datenübermittlung an die FinVerw erforderlich.

Der BFH stellt nun in der Entscheidung vom 15.4.2026 (Az. X R 28/24) klar, dass die Ausübung dieses Wahlrechtes zu Gunsten des Sonderausgabenabzugs nicht mehr möglich ist, wenn ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt.

Handlungsempfehlung:

Stets sollten die entsprechenden Angaben in der Einkommensteuererklärung gemacht und damit die Günstigerprüfung beantragt werden. Allerdings ist der Sonderausgabenabzug vom Gesetzgeber bewusst als Wahlrecht ausgestaltet, da dann eine nachgelagerte Besteuerung der Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevertrag erfolgt, was in bestimmten Fällen für den Stpfl. nachteilig sein kann. Dies ist individuell zu prüfen.

3 Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit einer Erbauseinandersetzung als abziehbare Nachlassverbindlichkeiten

Zwecks Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer kann der Erwerber neben den Erblässerschulden und den Erbfallschulden bestimmte gesetzlich abgegrenzte Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Erwerb entstanden sind, als Nachlassverbindlichkeiten in Abzug bringen. Dazu zählen:

- Kosten der Bestattung des Erblassers, Kosten für ein angemessenes Grabmal, die Kosten für eine übliche Grabpflege sowie
- die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen.

Diese Kosten kann der Erwerber entweder durch einen Pauschbetrag von 15 000 € ohne Nachweis in Ansatz bringen oder er kann die konkret angefallenen Kosten durch Belege nachweisen und dadurch auch höhere Kosten als den Pauschbetrag geltend machen. Zu der zweitgenannten Kategorie zählen insbesondere

- Kosten für die Feststellung des Todes,
- Kosten für eine Todeserklärung,
- Kosten der Eröffnung eines Testaments,
- Kosten für einen Rechtsanwalt, Notariatskosten, Gerichtskosten für die gerichtliche und außergerichtliche Nachlassregulierung (Kosten der Erbscheinserteilung; Grundbuchberichtigungskosten; Kosten der Inventarerrichtung; Kosten des Aufgebotsverfahrens zum Ausschluss von Nachlassgläubigern),
- Kosten der Erbauseinandersetzung (Verkaufskosten, Wertgutachten, Kosten für eine Auseinandersetzungsklage),

- Kosten für einen Testamentsvollstrecker (Annahme, Ernennung des Testamentsvollstreckers; angemessene Vergütung des Testamentsvollstreckers, aber nur zur Vornahme der Erbauseinandersetzung, nicht zur Verwaltung des Nachlasses),
- Kosten, die dem Erben (oder Vermächtnisnehmer) in Zusammenhang mit der (nicht durch die) Erfüllung eines vom Erblasser angeordneten Vermächtnisses entstehen.

Zwingende Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nachlassregelung und der Nachlassabwicklung entstehen. Daher sind Kosten der Nachlassverwertung regelmäßig nicht abzugsfähig. Die Kosten der Nachlassverwertung sind von den Kosten der Nachlassverteilung zu unterscheiden.

Insoweit hat nun aber der BFH mit Urteil vom 11.3.2026 (Az. II R 10/23) entschieden, dass **Kosten der Rechtsberatung und -vertretung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Teilungsversteigerung zur Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft** als Kosten der Nachlassverteilung abziehbar sind. Dies gilt auch dann, wenn die Erbengemeinschaft bereits vor dem Auseinandersetzungsverlangen eines der Miterben zur Verwaltung des nachlasszugehörigen Vermögens übergegangen war.

Im Streitfall war der Stpfl. zusammen mit seinem Bruder Miterbe nach seinem Vater. Zum Nachlass gehörten unter anderem in- und ausländische Wertpapierdepots sowie Mietwohngrundstücke. Der Stpfl. machte den Abzug von Rechtsanwaltskosten als Nachlassverbindlichkeiten geltend, die ihm infolge mehrerer Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Erbauseinandersetzung mit seinem Bruder entstanden waren. Gegenstand der Streitigkeiten waren u.a. Teilungsversteigerungsverfahren zur Auflösung der Erbengemeinschaft hinsichtlich der Mietwohngrundstücke sowie die Aufteilung der für diese Immobilien geführten Mietkonten. Für die Beratung und Begleitung während der Erbauseinandersetzung beauftragte der Stpfl. eine Rechtsanwaltskanzlei. Diese Honorare machte der Stpfl. als Abzugsposten bei der Erbschaftsteuer geltend.

Der BFH bestätigt nun den Abzug der Rechtsanwaltskosten. Als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Zu den Kosten für die „Verteilung des Nachlasses“ gehören insbesondere die Aufwendungen für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft. Denn auch die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft entspricht einer ordnungsgemäßen Abwicklung und Regelung des Nachlasses. Zu den als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigenden Kosten der Erbauseinandersetzung zählen unter anderem die Aufwendungen für die anwaltliche Beratung sowie gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Miterben bei der Erbauseinandersetzung und die bei einem Rechtsstreit der Miterben über die Auseinandersetzung angefallenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Entscheidend ist, dass die Kosten dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen.

Davon abzugrenzen sind allerdings die Kosten der Regelung des Nachlasses. Kosten, die dem Erben in der Folgezeit zum Zwecke der Erhaltung, Mehrung, Nutzung oder Verwertung des Nachlassvermögens entstehen, sind keine Nachlassverbindlichkeiten.

In diesem Fall lagen abzugsfähige Kosten der Verteilung des Nachlasses vor. Die Erbengemeinschaft befand sich in den entsprechenden Jahren in der Phase der Erbauseinandersetzung, nachdem einer der Miterben die Auseinandersetzung verlangt und Anträge auf Teilungsversteigerung der im Nachlass befindlichen Grundstücke gestellt hatte. Die daraus resultierenden und von dem Stpfl. persönlich getragenen Kosten der Rechtsberatung und -vertretung standen in unmittelbarem Zusammenhang mit der anwaltlichen Beratung während der Erbauseinandersetzung sowie den zivilgerichtlichen Teilungsversteigerungsverfahren für die Mietwohngrundstücke. Sie dienten dazu, den Nachlass der Erbengemeinschaft zwischen dem Stpfl. und seinem Bruder als Miterben aufzuteilen und stellen daher abzugsfähige Kosten der Nachlassverteilung dar.

Handlungsempfehlung:

Im Einzelnen ist die Abgrenzung schwierig. Daher sollten alle Kostenpositionen unter Hinzuziehung steuerlichen Rats auf deren Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung des Nachlasswertes geprüft werden.